

Satzung der Regionalgruppe Südbayern in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung der Regionalgruppe Südbayern am 10.3.1977 in München;

Genehmigt durch den geschäftsführenden Ausschuß der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen am 11.3.1977.

§ 1 Rechtsform

Die Regionalgruppe Südbayern ist ein Zusammenschluß von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Gründung der Regionalgruppe beruht auf § 14 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in München.

§ 2 Aufgaben

Abs. 1

Die Regionalgruppe hat die Aufgabe, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen wissenschaftlich zu erörtern und ihre Lösung praktisch zu fördern.

Abs. 2

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Pflege des fachlichen und beruflichen Kontaktes zwischen den Mitgliedern, die Erforschung des Umfangs, der Erscheinungsformen und der Ursachen der Jugendkriminalität, Erörterung der Fragen der Kriminologie des jugendlichen Rechtsbrechers, der Probleme des Jugendstrafrechts und - strafverfahrens, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung.

Abs. 3

Innerhalb der Regionalgruppe können Fachgruppen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Regionalgruppe Südbayern sind alle Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern und Schwaben wohnhaft sind. Auf Antrag können Mitglieder der deutschen Vereinigung aus angrenzenden Gebieten in die Regionalgruppe Südbayern aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Regionalgruppe.

§ 4 Organe

Organe der Regionalgruppe Südbayern sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

Abs. 1

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassensführer.

Abs. 2

Der Vorsitzende vertritt die Regionalgruppe nach außen. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand übertragenen Aufgaben.

Abs. 3

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterzuführen.

Abs. 4

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand aus seiner Mitte ergänzt.

§ 6 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Er hat höchstens 20 Mitglieder. Im Vorstand sollen insbesondere folgende Berufsgruppen und Fachgebiete je einen Vertreter haben:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| a) Jugendrichter | h) Freie Jugendwohlfahrt |
| b)Staatsanwälte | i) Erzieherschaft |
| c) Jugendstrafvollzug | j) Rechtswissenschaft |
| d) Rechtsanwälte | k) Psychologie |
| e) Kriminalpolizei | l) Medizin |
| f) Jugendgerichtshelfer | m) Erziehungswissenschaften |
| g) Bewährungshelfer | n) Arbeitsverwaltung |

Abs. 2

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Abs. 3

Für jeden Beisitzer wird ein ständiger Vertreter für den Fall der Verhinderung gewählt. Scheidet ein Beisitzer während der Amtszeit aus, so tritt sein ständiger Vertreter an seine Stelle.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Abs. 1

Der Vorstand hat in grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Beschluss zu fassen, sofern ihre Erledigung dringlich ist und die Mitgliederversammlung ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Abs. 2

Die Mitglieder des Vorstands haben die Aufgabe, die Verbindung der Deutschen Vereinigung und der Regionalgruppe Südbayern zu ihrer jeweiligen Berufsgruppe und ihrem Fachgebiet zu pflegen und auf eine Verwertung der Erfahrungen hinzuwirken, sowie den Geschäftsführenden Vorstand zu beraten

Abs. 3

Der Vorstand entscheidet über Aufgaben die im Einzelfall den Betrag von 2000,-- DM übersteigen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Regionalgruppe Südbayern gehören.
- b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts der Regionalgruppe Südbayern,
- d) Beschlußfassung über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Regionalgruppe Südbayern.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einzuberufen.

Abs. 2

Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Von der Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden.

§ 10 Beschlüsse

Abs. 1

Die Organe der Regionalgruppe sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und ihnen der Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt werden soll, mit der Einladung bekannt geworden ist. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abs. 2

Die Beschlußfassung erfolgt im Wege der Abstimmung durch Handaufheben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.

Abs. 3

Die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:

1. Satzungsänderung
2. Auflösung der Regionalgruppe
3. Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund.

Sollte der bei der Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den insoweit gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen, über die eine zwei Drittelmehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder bedarf es nicht, wenn es sich um Satzungsänderungen handelt, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde gefordert werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie der Beschluß über die Gründung der Regionalgruppe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuß der Deutschen Vereinigung.

§ 11 Wahlen

Abs. 1

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden entsprechend ihrer satzungsgemäßen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:

- a) der Vorsitzende
- b) die Stellvertreter
- c) der Schriftführer, der Kassenführer
- d) die Beisitzer
- e) die Kassenprüfer

Abs. 2

Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang

statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt sich hier bei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Abs. 3

Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 12 Niederschriften

Über den Verlauf der Sitzung von Mitgliederversammlungen und Vorstand ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, die Anträge, den Wortlaut der Entschliessungen, das Stimmenverhältnis und die Themen der Vorträge enthält. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen gefertigt sein. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der deutschen Vereinigung an ihre Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 13 Verhältnis zur Deutschen Vereinigung

Abs. 1

Die Mitgliederbeiträge gehen an die Bundeskasse der deutschen Vereinigung.

Abs. 2

Die Regionalgruppe überweist zur Jahresmitte und zum Jahresende (Stichtage 30.6. und 31.12.) jeweils mindestens ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundeskasse der deutschen Vereinigung, solange diese als gemeinnützig anerkannt ist.

Abs. 3

Die Regionalgruppe gibt der Deutschen Vereinigung am Ende des Jahres einen Tätigkeits- und Finanzbericht.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zurück.

Abs. 3

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15 Vereinsvermögen im Falle der Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Regionalgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichtshilfen und Jugendgerichte e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.